

Rechnungsprüfungsordnung des Kreises Düren vom 12.12.2019

Präambel

Für die Durchführung der Bestimmungen des § 53 der Kreisordnung NRW (KrO) i.V.m. den §§ 101 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO)¹, jeweils in ihren z. Zt. gültigen Fassungen, hat der Kreistag des Kreises Düren in seiner Sitzung am 12.12.2019 folgende Neufassung der Rechnungsprüfungsordnung beschlossen.

Die Funktionsbezeichnungen dieser Rechnungsprüfungsordnung werden in weiblicher oder männlicher Form geführt (vgl. § 11 KrO). Die Vorschriften der Gemeindeordnung finden nach Maßgabe des § 53 Abs. 1 KrO entsprechende Anwendung.

§ 1

Rechnungsprüfungsausschuss

- (1) Der Rechnungsprüfungsausschuss ist Pflichtausschuss des Kreises Düren. Ihm kommt insbesondere die Prüfung des Jahresabschlusses und des Gesamtabschlusses, soweit ein solcher aufzustellen ist, zu.
- (2) Der Rechnungsprüfungsausschuss bedient sich zu seiner Prüfung des Jahresabschlusses und zur Prüfung des Gesamtabschlusses des Rechnungsprüfungsamtes. Die Pflichtaufgaben des Rechnungsprüfungsamtes als örtliche Rechnungsprüfung nach den §§ 102 bis 104 GO bleiben unberührt.
- (3) Der Rechnungsprüfungsausschuss tritt zusammen, wenn es die Geschäfte erfordern. Soweit nichts anderes bestimmt ist, findet die Geschäftsordnung für den Kreistag entsprechende Anwendung.
- (4) Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes oder ein Vertreter nimmt an den Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses teil. Er kann weitere Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes hinzuziehen.

¹ unter Berücksichtigung des 2. NKFWG vom 18.12.2018 (GV. NRW. S. 729 ff.)

§ 2 Rechnungsprüfungsamt

- (1) Der Kreis Düren unterhält gemäß § 53 Abs. 3 KrO als örtliche Rechnungsprüfung ein Rechnungsprüfungsamt.
- (2) Das Rechnungsprüfungsamt ist dem Kreistag unmittelbar verantwortlich und in seiner sachlichen Tätigkeit diesem unmittelbar unterstellt. Es ist bei der Erfüllung seiner Prüfungsaufgaben unabhängig und an Weisungen nicht gebunden (§ 101 Abs. 2 GO).
- (3) Der Landrat ist Dienstvorgesetzter, der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes ist Vorgesetzter der Dienstkräfte des Rechnungsprüfungsamtes.
- (4) In der Beurteilung der Prüfungsvorgänge ist das Rechnungsprüfungsamt nur dem geltenden Recht unterworfen.
- (5) Für den allgemeinen Dienstbetrieb sind die für alle kreiseigenen Organisationseinheiten und Dienstkräfte geltenden Vorschriften und Anweisungen maßgebend.
- (6) Das Rechnungsprüfungsamt führt den mit den Prüfungsaufgaben verbundenen internen und externen Schriftverkehr selbständig. Bei externem Schriftverkehr sind Briefbogen mit der Bezeichnung „Kreis Düren – Rechnungsprüfungsamt –“ zu verwenden.
- (7) Das Rechnungsprüfungsamt ist Prüfeinrichtung i.S.d. § 2 Korruptionsbekämpfungsgesetzes NRW.

§ 3 Organisation

- (1) Das Rechnungsprüfungsamt besteht aus dem Leiter, den Prüfern sowie den sonstigen Dienstkräften.
- (2) Der Leiter sowie die Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes werden vom Kreistag bestellt und abberufen (§ 101 Abs. 4 und 5 GO).
- (3) Der Leiter sowie die Prüfer müssen die für das Amt erforderliche Vorbildung, Erfahrung und Eignung besitzen (§ 101 Abs. 3 GO).

- (4) Der Leiter stellt die Prüfplanung auf und bestimmt Methode, Umfang und Inhalt der Prüfungen. Er trägt die Gesamtverantwortung für die Prüfergebnisse, Stellungnahmen und Bewertungen des Rechnungsprüfungsamtes. Die Prüfer tragen Verantwortung für den Inhalt, die Durchführung und die Ergebnisse der von Ihnen jeweils durchgeführten Prüfungen.

§ 4

Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung

- (1) Das Rechnungsprüfungsamt erfüllt die Aufgaben nach den §§ 102 bis 104 GO. Andere gesetzliche Aufgaben (z.B. nach dem KorruptionsbG NRW, AG-SGB XII NRW, KInvFG NRW) bleiben unberührt.
- (2) Nach § 104 Abs. 1 GO gehören zu den weiteren Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung:
1. die laufende Prüfung der Vorgänge in der Finanzbuchhaltung zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses,
 2. die dauernde Überwachung der Zahlungsabwicklung des Kreises und seiner Sondervermögen sowie die Vornahme der Prüfungen,
 3. bei Durchführung der Finanzbuchhaltung mit Hilfe automatisierter Datenverarbeitung (DV-Buchführung) des Kreises und seiner Sondervermögen die Prüfung der Programme vor ihrer Anwendung,
 4. entfällt.
 5. die Prüfung von Vergaben des Kreises,
 6. die Wirksamkeit interner Kontrollen im Rahmen des internen Kontrollsystems.
- (3) Die örtliche Rechnungsprüfung kann nach § 104 Abs. 2 GO ferner folgende Aufgaben wahrnehmen:
1. die Prüfung der Zweckmäßigkeit und der Wirtschaftlichkeit der Verwaltung,
 2. die Prüfung der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens der Eigenbetriebe und anderer Einrichtungen des Kreises nach § 107 Absatz 2 GO,
 3. die Prüfung der Betätigung des Kreises als Gesellschafter, Aktionär oder Mitglied in Gesellschaften und anderen Vereinigungen des privaten Rechts oder in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts gemäß § 114a sowie die Buch- und Betriebsprüfung, die sich der Kreis bei einer Beteiligung, bei der Hingabe eines Darlehens oder sonst vorbehalten hat.

- (4) Der Kreistag überträgt dem Rechnungsprüfungsamt nach § 104 Abs. 3 GO folgende weitere Aufgaben:
1. Die Prüfung der Vorräte und Vermögensbestände,
 2. die Prüfung der Kassen-, Buch- und Betriebsführung, die sich der Kreis bei einer Beteiligung, bei der Hingabe eines Darlehens oder sonst vorbehalten hat,
 3. die Wahrnehmung von Prüfaufgaben, die in Satzungen, Vereinbarungen u.ä. mit freien Trägern, Vereinen und sonstigen Einrichtungen (z.B. Naturpark Nordeifel e.V., Spiel- und Lernstuben SKF) beschrieben sind,
 4. die befristete Prüfung von Kassen- bzw. Buchungsanordnungen vor ihrer Zuleitung an die Kreiskasse (Zahlungsabwicklung). Die Visakontrolle wird nur in begründeten Einzelfällen bzw. bei konkreten Anhaltspunkten angeordnet. Die Entscheidung hierüber liegt im pflichtgemäßem Ermessen des Leiters des Rechnungsprüfungsamtes,
 5. die Aufgaben der Innenrevision sowie der Innenrevision gemäß § 49 SGB II,
 6. die gutachtliche Äußerung vor der Entscheidung über wesentliche Änderungen finanz- und betriebswirtschaftlicher sowie vergaberechtlicher Art. Dabei ist das Rechnungsprüfungsamt über die Änderungsabsichten durch die Verwaltung so rechtzeitig zu informieren, dass eine inhaltliche Bewertung stattfinden kann.
- (5) Durch die mit dieser Rechnungsprüfungsordnung übertragenen weiteren Aufgaben darf die Durchführung der gesetzlich übertragenen Pflichtaufgaben nicht beeinträchtigt werden.
- (6) Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes ist berechtigt, vorübergehend Beschränkungen im Prüfungsumfang anzuordnen oder einzelne Gebiete von der Prüfung auszunehmen, wenn dies zur Erfüllung der Prüfungsaufgaben erforderlich ist und gesetzliche Bestimmungen und Vereinbarungen nicht entgegenstehen.
- (7) Das Rechnungsprüfungsamt berät die Verwaltung in rechtlichen, finanziellen und wirtschaftlichen Angelegenheiten. Hierbei darf keine Kollision mit dem gesetzlichen Prüfungsauftrag sowie der Unabhängigkeit der Rechnungsprüfung entstehen. In die Durchführung von Verwaltungsaufgaben, Dienstgeschäften und in die Entscheidungsverantwortung darf es nicht eingebunden werden.

§ 5

Prüfung des Jahresabschlusses und des Gesamtabchlusses

- (1) Der Landrat leitet den vom Kämmerer aufgestellten und von ihm bestätigten Entwurf des Jahresabschlusses (§ 95 GO) mit seinen Bestandteilen und Anlagen dem Rechnungsprüfungsamt zur Prüfung zu.
- (2) Das Rechnungsprüfungsamt prüft den Jahresabschluss nach Maßgabe des § 102 GO, wobei der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes Methode, Umfang und Inhalt der Prüfung bestimmt.
- (3) Das Rechnungsprüfungsamt hat über Art und Umfang sowie über das Ergebnis der Prüfung zu berichten. Der Bericht wird dem Rechnungsprüfungsausschuss zur Beratung zugeleitet. Gleichzeitig wird der Prüfbericht dem Landrat, den Dezernenten, den Kreistagsmitgliedern, der Kämmerei und dem Hauptamt übersandt.
- (4) Der Rechnungsprüfungsausschuss hat zu dem Ergebnis der Jahresabschlussprüfung schriftlich gegenüber dem Kreistag Stellung zu nehmen. Am Schluss dieses Berichtes hat der Rechnungsprüfungsausschuss zu erklären, ob Einwendungen zu erheben sind und ob er den Jahresabschluss und Lagebericht billigt (vgl. § 59 Abs. 3 GO).
- (5) Soweit sich der Rechnungsprüfungsausschuss den Auffassungen des Rechnungsprüfungsamtes anschließt, kann er dessen Bericht zum Gegenstand seiner Stellungnahme gegenüber dem Kreistag erklären. Weichen die Auffassungen des Rechnungsprüfungsausschusses vom Prüfbericht oder vom Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes ab, so kann das Rechnungsprüfungsamt seine abweichende Meinung dem Kreistag zur Kenntnis bringen.
- (6) Für die Berichterstattung und den Bestätigungsvermerk durch das Rechnungsprüfungsamt gelten die Vorgaben des § 102 Abs. 8 GO.
- (7) Die Absätze 1 bis 6 gelten für die Prüfung des Gesamtabchlusses, soweit ein solcher aufzustellen ist, entsprechend (§ 102 Abs. 11 GO).
- (8) Die Prüfberichte über die Jahresabschlüsse sowie Gesamtabchlüsse können nach der Beschlussfassung im Kreistag vom Rechnungsprüfungsamt der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Hierbei sind personen- oder unternehmensbezogene Daten zu anonymisieren.

§ 6

Allgemeine Verwaltungsprüfung

- (1) Die allgemeine Verwaltungsprüfung ist Teil der Jahresabschlussprüfung nach § 102 GO sowie der Prüfungsaufgaben nach § 104 GO. Das Rechnungsprüfungsamt prüft in diesem Rahmen mit alternierenden Prüfschwerpunkten allgemeine Verwaltungsbereiche.
- (2) Die allgemeine Verwaltungsprüfung wird in Einzelprüfberichten dokumentiert, die dem Rechnungsprüfungsausschuss zur Beratung vorgelegt werden.
- (3) Die Einzelprüfberichte können nach ihrer Beratung im Rechnungsprüfungsausschuss vom Rechnungsprüfungsamt der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Hierbei sind personen- oder unternehmensbezogene Daten zu anonymisieren.

§ 7

Prüfung von Vergaben

- (1) Dem Rechnungsprüfungsamt obliegt die Prüfung von Vergaben (§ 104 Abs. 1 Nr. 5 GO).
- (2) Die Verwaltung legt dem Rechnungsprüfungsamt hierzu alle Vergaben vor deren Rechtswirksamkeit (Auftragsvergabe, Vertragsschluss) zur Prüfung vor, bei denen
 - a. der geschätzte Auftragswert **75.000 €** bzw.
 - b. bei Anschlussaufträgen sowie bei Vergaben an Planer, Gutachter, Sachverständige oder bei sonstigen freiberuflichen Leistungen der geschätzte Auftragswert **30.000 €**

übersteigen wird.

Die Wertgrenzen verstehen sich als Nettobeträge, d.h. ohne Mehrwertsteuer. Die Vorlagepflicht gilt auch bei Inhouse-Vergaben.

- (3) Unberührt von dieser Regelung bleiben die Prüfungen von Vergaben unterhalb der in Absatz 2 genannten Auftragswerte in Stichproben und das Recht, Vergaben auch nachträglich zu prüfen. Über Art und Umfang der Vergabeprüfung entscheidet der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes.
- (4) Die erforderlichen Unterlagen für die Vergabeprüfungen sind dem Rechnungsprüfungsamt so frühzeitig vorzulegen, dass eine sachgerechte Prüfung möglich ist. Die Stellungnahmen und Bewertungen des Rechnungsprüfungsamtes wer-

den dem federführenden Fachamt und ggf. der Zentralen Vergabestelle zugeleitet.

§ 8

Prüfung von Zuwendungen

- (1) Die Verwaltung legt dem Rechnungsprüfungsamt sämtliche Zuwendungsbescheide externer Bewilligungsbehörden zur Kenntnisnahme vor.
- (2) Das Rechnungsprüfungsamt prüft Zuwendungen im Rahmen seiner Prüfungsautonomie und der bestehenden Personalkapazitäten. Die Prüfung von Zuwendungen erfolgt nach Maßgabe der in Bewilligungsbescheiden aufgeführten Vorgaben und Nebenbestimmungen. Das Prüfergebnis wird in Prüfvermerken oder Prüfberichten dokumentiert, soweit nichts anderes geregelt ist.

§ 9

Programmprüfung

- (1) Das Rechnungsprüfungsamt ist bei Durchführung der Finanzbuchhaltung mit Hilfe automatisierter Datenverarbeitung (DV-Buchführung) des Kreises und seiner Sondervermögen für die Prüfung der Programme vor ihrer Anwendung zuständig (vgl. § 104 Abs. 1 Nr. 3 GO).
- (2) Bei Neuanschaffungen solcher Programme oder wesentlichen Änderungen (z.B. wesentliche Updates o.ä.) hat die Verwaltung das Rechnungsprüfungsamt rechtzeitig einzubinden und aussagefähige Unterlagen, Verfahrensbeschreibungen und externe Testate usw. vorzulegen, die eine Prüfung nach § 104 Abs. 1 Nr. 3 GO ermöglichen. Auf Anforderung sind auch Testversionen zum Zwecke der Prüfung einzurichten.

§ 10

Aufgabenübertragung und Prüfungsaufträge

- (1) Der Kreistag kann dem Rechnungsprüfungsamt weitere Aufgaben übertragen (§ 104 Abs. 3 GO).
- (2) Der Rechnungsprüfungsausschuss kann im Rahmen seiner gesetzlichen Aufgaben dem Rechnungsprüfungsamt Prüfungsaufträge erteilen.
- (3) Prüfergebnisse und -berichte, die im Auftrag des Kreistags oder des Rechnungsprüfungsausschusses vom Rechnungsprüfungsamt erstellt worden sind, werden dem Kreistag bzw. dem Rechnungsprüfungsausschuss zugeleitet. Wei-

tere Ausfertigungen werden dem Landrat sowie den Dezernenten und dem Hauptamt zugeleitet.

- (4) Der Landrat kann innerhalb seines Amtsbereichs unter Mitteilung an den Rechnungsprüfungsausschuss der örtlichen Rechnungsprüfung Aufträge zur Prüfung erteilen (§ 104 Abs. 4 GO). Hierdurch darf die Erfüllung gesetzlicher Pflichtaufgaben nicht beeinträchtigt werden.
- (5) Das Rechnungsprüfungsamt legt das Ergebnis seiner Auftragsprüfung nach Absatz 4 dem Landrat vor.

§ 11

Befugnisse und Pflichten

- (1) Die Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes können für die Durchführung ihrer Prüfungen Aufklärung und Nachweise verlangen, die für eine sorgfältige Prüfung notwendig sind. Dies gilt auch gegenüber Abschlussprüfern der verselbständigten Aufgabenbereiche bzw. gegenüber Mutter- und Tochterunternehmen (§§ 102 Abs. 7 und 104 Abs. 5 GO). Dem Rechnungsprüfungsamt ist die Durchführung der ihm obliegenden Aufgaben in entgegenkommender Weise zu erleichtern. Insbesondere sind ihm alle für die Prüfung notwendigen Auskünfte zu erteilen, Akten, Schriftstücke, Bücher, Datenbestände und sonstige Unterlagen auf Verlangen vorzulegen oder auszuhändigen, sofern nicht gesetzliche Vorschriften dem entgegenstehen. Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes sowie Prüfer sind befugt, Zutritt zu allen Diensträumen sowie das Öffnen von Behältern, Dateien, Datenbanken usw. zu verlangen. Sie sind auch befugt, Veranstaltungen zu besuchen oder Ortsbesichtigungen vorzunehmen und die zu prüfenden Stellen aufzusuchen. Für die Rechte im Rahmen der Abschlussprüfungen gilt § 102 Abs. 6 und 7 GO.
- (2) Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes ist berechtigt, selbst an den Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse teilzunehmen. Weitere Prüfer können hinzugezogen werden.
- (3) Prüfungsangelegenheiten sind vordringlich zu bearbeiten. Hierzu ist fristgerecht schriftlich Stellung zu nehmen. Die Stellungnahmen sind durch die jeweiligen Leitungen der betroffenen Organisationseinheiten zu unterzeichnen und dem Rechnungsprüfungsamt auf dem Dienstweg zuzuleiten. § 13 (Ausräumverfahren) bleibt unberührt.
- (4) Das Rechnungsprüfungsamt ist vom Landrat unter Darlegung des Sachverhaltes unmittelbar und unverzüglich zu unterrichten, wenn sich ein begründeter Verdacht dienstlicher Verfehlungen, Unregelmäßigkeiten und sonstiger Ursachen

ergibt, durch die ein Vermögensschaden für den Kreis entstanden oder zu befürchten ist. Diese Regelung gilt auch für das vom Kreis zu verwaltende Fremdvermögen. Unterrichtungspflicht besteht auch bei Kassenfehlbeträgen, soweit sie den Betrag von 50 € übersteigen.

- (5) Werden bei einer Prüfung strafbare Handlungen, wesentliche Unkorrektheiten oder Korruptionsverdacht festgestellt, so hat der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes unverzüglich den Landrat und den Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses zu unterrichten. Dem Rechnungsprüfungsausschuss ist in der nächsten Sitzung Bericht zu erstatten.
- (6) Gutscheine und andere geldwerte Drucksachen dürfen nach Anhören des Rechnungsprüfungsamtes eingeführt werden, das sich vor allem zu den Sicherheitsvorschriften zu äußern hat.
- (7) Das Rechnungsprüfungsamt kann sich mit Zustimmung des Rechnungsprüfungsausschusses Dritter als Prüfer bedienen (§ 104 Abs. 6 GO).
- (8) Über wesentliche Prüfergebnisse kann das Rechnungsprüfungsamt die Organisationseinheiten des Kreises Düren unterrichten.

§ 12

Zuzuleitende Unterlagen und Informationen

- (1) Dem Rechnungsprüfungsamt werden die Tagesordnungen mit Vorlagen sowie die Niederschriften zu den Sitzungen des Kreistages, des Kreisausschusses und der übrigen Fachausschüsse zur Kenntnis zugeleitet.
- (2) Überdrucke von Prüfungsberichten übergeordneter und sonstiger Stellen (z.B. Gemeindeprüfanstalt, Bundesrechnungshof, Landesrechnungshof, Finanzamt, Wirtschaftsprüfer) sowie Organisationsgutachten des Hauptamtes (oder Dritter) sind unverzüglich dem Rechnungsprüfungsamt zuzuleiten.
- (3) Für die Zuleitung von Informationen im Rahmen der Abschlussprüfungen gilt § 102 Abs. 6 GO.
- (4) Dem Rechnungsprüfungsamt sind darüber hinaus Abdrucke aller maßgeblichen Vorschriften, Verfügungen, Zuwendungsbescheide, Urteile, Erlasse und sonstige Verwaltungsvorschriften (sowie deren Änderungen, Erläuterungen oder Aufhebung) durch die Organisationseinheiten unverzüglich und unaufgefordert zuzuleiten. Dies betrifft insbesondere Angelegenheiten des Haushalts- und Kassenrechts, des NKF, gebühren-, vergabe-, personal- oder sozialrechtliche Angelegenheiten sowie Angelegenheiten des kommunalen Wirtschaftsrechts.

- (5) Dem Rechnungsprüfungsamt sind Wirtschaftspläne, Geschäfts- und Lageberichte, Abschlüsse, Prüfberichte der Gemeindeprüfungsanstalt, von Wirtschaftsprüfern, vereidigten Buchprüfern etc. von den Gesellschaften, an denen der Kreis unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist sowie Prüfberichte der Finanzbehörden, durch die federführenden Organisationseinheiten vorzulegen. Niederschriften aus Gremien der Kreisbeteiligungen sind dem Rechnungsprüfungsamt auf Anforderung zuzuleiten.
- (6) Dem Rechnungsprüfungsamt sind alle wichtigen organisatorischen, personellen, haushalts- und kassenmäßigen oder vergaberechtlichen Planungen, Projekte, Änderungen oder Neueinrichtungen in der Verwaltung (einschließlich der Beteiligungen des Kreises) mitzuteilen.

§ 13

Ausräumverfahren

- (1) Zu den in den Berichten der örtlichen Rechnungsprüfung enthaltenen, nummerierten Feststellungen und Anmerkungen (Prüfbemerkungen) findet ein Ausräumverfahren statt.
- (2) Die Verwaltung hat zu den nummerierten Prüfbemerkungen der örtlichen Rechnungsprüfung in angemessener Frist schriftlich Stellung zu nehmen. Die Stellungnahmen der Fachämter werden dem Rechnungsprüfungsamt über das Hauptamt zugeleitet.
- (3) Das Rechnungsprüfungsamt nimmt die Stellungnahmen der Verwaltung sowie seine abschließenden Bewertungen in den endgültigen Prüfbericht auf und legt diesen dem Rechnungsprüfungsausschuss bzw. dem Kreistag vor.

§ 14

Überörtliche Prüfung

- (1) Die überörtliche Prüfung ist Angelegenheit der Gemeindeprüfungsanstalt (§ 105 GO).
- (2) Bei Durchführung der überörtlichen Prüfung hat die Verwaltung das Rechnungsprüfungsamt in wesentliche Aspekte sowie bei Eröffnungs- oder Schlussbesprechungen einzubinden.
- (3) Die Berichte der Gemeindeprüfungsanstalt werden dem Rechnungsprüfungsausschuss mit den Stellungnahmen des Landrats durch die Verwaltung zugelei-

tet (§ 105 Abs. 6 Satz 2 GO). Dem Rechnungsprüfungsamt ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

- (4) Die Prüfberichte der Gemeindeprüfungsanstalt werden im Rechnungsprüfungsausschuss beraten. Der Rechnungsprüfungsausschuss unterrichtet den Kreistag über das Ergebnis seiner Beratungen (§ 105 Abs. 6 Satz 3 GO).

§ 15

Vorlagen und Mitteilungen

- (1) Vorlagen und Mitteilungen des Rechnungsprüfungsamtes an den Rechnungsprüfungsausschuss sowie Vorlagen an den Kreisausschuss und den Kreistag, soweit sie die Beschlussfassung über den Jahresabschluss, den Gesamtabchluss oder grundlegende Angelegenheiten der Rechnungsprüfung betreffen, werden vom Leiter des Rechnungsprüfungsamtes oder dem Vertreter unterzeichnet und den vg. Gremien unmittelbar zugeleitet.

§ 16

Schlussbestimmungen

- (1) Diese Rechnungsprüfungsordnung tritt am 01.01.2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Rechnungsprüfungsordnung vom 17.06.2008 außer Kraft.